

**Änderungsantrag des Verbandsmitgliedes Nico Skiba
zur Beschlussvorlage VV-13/16 (TOP 9 b) für die 55. Verbandsversammlung
am 20. Dezember 2016**

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

- 1. In der Neufassung der Satzung bleibt die Regelung der derzeit geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Nr.2 und 3 bestehen.**
- 2. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf den Vorstand übertragen. Sie kann übertragene Aufgaben im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen.“**

Begründung:

- Der überwiegende Teil der raumbedeutsamen Maßnahmen erfolgt im ländlichen Raum.
- Der Vorstand des RPV setzt sich überwiegend aus Vertretern der Städte zusammen, mit insgesamt 4 Vertretern der Mittelzentren, 2 Vertretern der Landeshauptstadt und 3 Vertretern der Stadt Wismar. Es bleiben somit nur 3 Vertreter des ländlichen Raumes, wenn man die Landräte dazu zählt.
Sieht man einmal von dem Verbandsvorsitzenden ab, so ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit keinem Verbandsvertreter im Vorstand präsent. Dieses Ungleichgewicht würde so in der Verbandsversammlung nicht mehr vorliegen.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass in allen drei anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns eine derartige Regelung nicht getroffen wurde. Dort sind die im § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Aufgaben bei der Verbandsversammlung angesiedelt. Eine Anpassung der Regelung in der Verbandssatzung an die 3 anderen Planungsverbände im Land Mecklenburg-Vorpommern wäre durchaus sinnvoll.

Es wurden folgende Argumente für die beabsichtigte Neuregelung vorgetragen:

1. Aufgabe wurde bereits mit § 6 Abs. 3 übertragen.

Die bisherige pauschale Übertragung dieser Aufgaben in der Satzung an den Vorstand rechtfertigen nicht, daraus eine originäre Aufgabe des Vorstandes zu machen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgte zu einem Zeitpunkt, wo z.B. Zielabweichungsverfahren zu Windkraftprojekten die Ausnahme waren. Zwischenzeitlich sind sie der Regelfall geworden und erfordern somit eine andere Bewertung.

2. VV tagt zu selten, um Fristen für die Stellungnahmen (in der Regel 6 – 8 Wochen) einzuhalten.

*Im § 7 Abs. 1 heißt es: „Die Verbandsversammlung **wird bei Bedarf**, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen.“ Mit dieser Regelung wäre eine fristgerechte Bearbeitung gewährleistet.*

3. Die VV müsste sich mit einer Vielzahl von Stellungnahmen beschäftigen.

Wenn man die Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden zur Grundlage nimmt, dann gibt es pro Jahr 3 bis 4 Stellungnahmen. Eine unangemessene Belastung der VV ist

hieraus nicht erkennbar.

4. Die Aufgabenverschiebung führt zur klareren Strukturierung.

Es ist nicht erkennbar, welche „klarere Strukturierung“ durch die Aufgabenverschiebung, von der VV auf den VS, herbei geführt wird.